

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
156	Kreis Coesfeld	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushalts-satzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2011 170
157	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durch-führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel und zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Ascheberg 170
158	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durch-führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in Billerbeck 171
159	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Dülmen 171
160	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 20. Dezember 2010 171
161	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland 172

156/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2011**

Der dem Kreistag am 15.12.2010 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

**im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld
(Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 05.01.2011 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 16.12.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

Hinweis: Der komplette Produkthaushalt 2011 (Entwurf) wird auf der Homepage des Kreises Coesfeld www.kreis-coesfeld.de abrufbar sein.

157/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel und zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Ascheberg**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Dabbelt Hähnchenmast, Im Mersch 11, 59387 Ascheberg, mit Datum 06.12.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.09.2009 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 c und der Ziffer 9.1 Spalte 2 b des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit insgesamt 86.000 Tierplätzen und zur

Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit 2 x 2,9 t (6,4 m³) Flüssiggas am Standort 59387 Ascheberg, Im Mersch 11, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:
Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 59387 Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, Flur 79, Flurstück 18, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen die Klage
- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
 - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovielen Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.12.2010 bis 31.12.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer 25, Deningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 06.12.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

158/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in Billerbeck**

Herr Markus Overwaul hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Aulendorf 11, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 25, Flurstück 68), vorgelegt.

Der für den 27.01.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 15.12.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

159/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Dülmen**

Herr Benedikt Wichmann, Welte 150, 48249 Dülmen, hat am 01.10.2010 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb seiner Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück Bauerschaft 105 in Dülmen, Gemarkung: Merfeld, Flur: 7, Flurstück: 54, vorgelegt. Gegenstand des Antrages sind Änderungen an der Biogasanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 14.12.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

160/10 - Sparkasse Westmünsterland**Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 20. Dezember 2010**

Am Montag, 20. Dezember 2010, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Graf-Wedel-Straße 1 in Lüdinghausen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:**A. öffentlicher Teil**

1. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Nachwahl von Gremienmitgliedern
 - 2.1. Nachwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes
 - 2.2. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
3. Verschiedenes

B. nicht öffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklungen im Sparkassenwesen
2. Verschiedenes

16. Dezember 2010

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband
der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen,
Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Dr. Kai Zwicker
- Landrat -
Vorsitzendes Mitglied
der Verbandsversammlung

161/10 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 339026718 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.03.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.12.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
